**Haus- und Schulordnung**
**der Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA**

**Lernbereitschaft, Lernfreude und die Sicherung des Schulerfolges hängen in hohem Maß von einer sauberen Schule ab. Gemäß unseres Schulprogramms: „Werteorientierte Erziehung und moderne Ausbildung“ soll erreicht werden, dass Personen vor Schäden geschützt sind, Gebäude, Gelände und Einrichtungen dauerhaft erhalten bleiben.**

## Allgemeines

Die Anreden gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Alle Besucher melden sich zuerst im Sekretariat.
Die Öffnungszeiten des Sekretariates sind unbedingt einzuhalten.

Das Hausrecht übt der Schulleiter aus, in seiner Abwesenheit die Stellvertreterin oder eine von ihm beauftragte Person.

Die Benutzung der Schulräume durch schulfremde Organisationen kann nur mit Genehmigung des Schulleiters erfolgen.

Die Hausordnung gilt für alle Standorte der Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA in Verbindung mit den Ergänzungen für den jeweiligen Standort.

Die Belehrung der Schüler hat aktenkundig zu Beginn jeden Schulhalbjahres oder bei Eintritt in die Ausbildung durch den Klassenleiter/Stellvertreter zu erfolgen.

Der Unterricht wird in der Regel im Block zu je 90 min. erteilt.
Notwendige Wechsel innerhalb eines Blockes sind zügig und ruhig durchzuführen, so dass der Unterricht anderer Klassen nicht gestört wird.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Block | Stunde 1 | 07:30 – 08:15 Uhr |
| | | Stunde 2 | 08:15 – 09:00 Uhr |
| | | | 25 Minuten Pause |
| 2. | Block | Stunde 3 | 09:25 – 10:10 Uhr |
| | | Stunde 4 | 10:10 – 10:55 Uhr |
| | | | 20 Minuten Pause |
| 3. | Block | Stunde 5 | 11:15 – 12:00 Uhr |
| | | Stunde 6 | 12:00 – 12:45 Uhr |
| | | | 25 Minuten Pause |
| 4. | Block | Stunde 7 | 13:10 – 13:55 Uhr |
| | | Stunde 8 | 13:55 – 14:40 Uhr |
| | | | 10 Minuten Pause |
| 5. | Block | Stunde 9 | 14:50 – 15:35 Uhr |
| | | Stunde 10 | 15:35 – 16:20 Uhr |

## Sicherheit

Vor und während des Schulbetriebs ist das Mitbringen, die Weitergabe und/oder der Konsum von Alkohol und Drogen (auch Cannabis) jeglicher Art verboten.

Das Mitbringen von Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in die Schule und zu Schulveranstaltungen ist verboten.

Haustiere sind in der Schule nicht erlaubt.

Unfälle auf dem Weg zur Schule und nach Hause, im Schulgelände und während des Unterrichtes sind unverzüglich im Sekretariat zur weiteren Bearbeitung zu melden.

Für Geld und Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.
Fundsachen sind (im eigenen Interesse) im Sekretariat umgehend abzugeben.

Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte und der Versicherungsschutz der GUV Zerbst enden beim unerlaubten Verlassen des Schulgeländes.

Fahrzeugführer sind für die Sicherheit der Fahrzeuge selbst verantwortlich. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen erlaubt.
Zufahrten der Feuerwehr und Stellflächen der Rettungskräfte dürfen nicht zugeparkt werden. Auf dem gesamten Schulgelände gilt die STVO.

Das Rauchen in der Öffentlichkeit ist unter Achtzehnjährigen verboten.

## Ordnung und Sauberkeit

Jeder Schüler ist verpflichtet, mit dem Mobiliar und den Unterrichtsmitteln sorgsam und pfleglich umzugehen.

Alle Abfälle gehören in die dafür aufgestellten Behälter.

Die unterrichtende Lehrkraft ist für Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum (inklusive Tafelreinigung nach Beendigung des Unterrichts) verantwortlich.

Nach der letzten Stunde eines jeden Unterrichtstages sind alle Stühle hoch zu stellen bzw. es ist lt. Reinigungsplan zu handeln und die Fenster zu schließen. Die Lehrkräfte sind für die Kontrolle verantwortlich und verschließt den Unterrichtsraum.

Die Toilettenanlagen dienen nicht als Aufenthaltsräume. Im eigenen Interesse sollte jeder Benutzer auf Hygiene und Sauberkeit achten. Toilettengänge sind während der Unterrichtszeit zu vermeiden.
Die Türen zu den Toilettenanlagen sind beim Verlassen zu schließen.

Der Aufenthalt vor dem Unterricht, in Freistunden und nach dem Unterricht ist nur in speziell dafür festgelegten Räumlichkeiten gestattet.

## Unterricht

Unterrichtsbeginn und -ende werden durch Klingelzeichen angezeigt. Um einen störungsfreien Unterrichtsablauf zu gewährleisten, sind diese Zeiten unbedingt einzuhalten.

Durch eigene Schuld versäumte Unterrichtszeiten gelten als unentschuldigt.

Digitale Endgeräte (insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Smart Glasses, Tablets, Laptops) dürfen während des Unterrichts nicht genutzt werden. Die Geräte sind ausgeschaltet oder stummgeschaltet und nicht sichtbar aufzubewahren.

Über den Einsatz digitaler Endgeräte und Künstlicher Intelligenz (KI) im Unterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Sie legt fest, in welchem Unterrichtsphasen Geräte genutzt werden dürfen und in welchem Umfang KI-Anwendungen zulässig sind.

Bei Verstößen kann die Lehrkraft die Nutzung untersagen und das Gerät zur Wahrung der Unterrichtsdisziplin sicherstellen. Das Aufladen digitaler Endgeräte ist in der Schule nicht gestattet. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von Personen sind ohne deren ausdrückliche Einwilligung untersagt.

Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des Sportlehrers und mit sauberen Turnschuhen betreten werden.

Zur Gewährleistung eines effektiven Unterrichtsablaufes und des Unfallschutzes ist durch die Schülerinnen und Schüler bzw. die Personenberechtigten dafür zu sorgen, dass erforderliches Unterrichtsmaterial, Sport und/oder Arbeitsbekleidung zum Unterricht mitgebracht werden (SG LSA § 43 Abs. 1 Satz 4). Fehlende Materialien, fehlende Sport- und/oder Arbeitsbekleidung gelten als Ordnungswidrigkeit und werden der Bußgeldstelle gemeldet (SG LSA § 84, Abs. 1 Satz 2a). Handelt es sich dabei um TZ-Schüler, erfolgt eine Information an den Betrieb. Bei VZ-Schülern (bis 21 Jahre) werden die Personenberechtigten informiert.
Die Schüler können mit der Erledigung anderer Arbeitsaufgaben beauftragt werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen ohne entsprechende Arbeitskleidung nicht am Praxisunterricht teilnehmen.

An Schülerinnen und Schüler ausgegebene Lehrbücher und Materialien sind Leihgaben, die vor Beschädigung und Verlust geschützt werden müssen. Bei unsachgemäßer Behandlung und/oder Verlust ist Schadenersatz zu leisten.

Die Klassenleitung trifft mit der Klasse Zielvereinbarungen, in denen Kriterien zur Sicherung des Lernerfolges im Bildungsgang für alle Schülerinnen und Schüler vereinbart sind.

## Fernbleiben vom Unterricht

Krankheit
Alle Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, ihre Krankmeldung unverzüglich (am ersten Tag der Abwesenheit) in der Schule anzuzeigen. Die Krankmeldung erfolgt über die App WebUntis. Zur Glaubhaftmachung von krankheitsbedingtem Fehlen ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am 3. Schultag der Krankschreibung im Original in der Schule vorzulegen. Diese Regelungen gelten auch für die praktische Ausbildung in vollzeitschulischen Bildungsgängen. Verspätet eingereichte ärztliche Bescheinigungen oder Internetkrankenscheine ohne ärztlichen Kontakt werden nicht anerkannt. Der zuständige Fachdienst im Salzlandkreis für BAföG-Angelegenheiten wird entsprechend informiert.

Freistellung
Freistellungen vom Unterricht müssen mindestens fünf Schultage vor dem gewünschten Zeitraum schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Die entsprechenden Vordrucke sind im Sekretariat oder auf der Website erhältlich.

Unentschuldigtes Fehlen
Unentschuldigtes Fehlen stellt lt. SG LSA § 84 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese ist meldepflichtig. Der zuständige Fachdienst im Salzlandkreis für BAföG-Angelegenheiten wird nach 3 Tagen unentschuldigten Fehlens informiert. Das Beschulungsverhältnis wird lt. BbS-VO Teil 1, Kapitel 2, § 4 beendet, wenn Schüler/-innen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, 40 Stunden unentschuldigt fehlen.

**Datenerfassung**

Änderungen der persönlichen Daten (Familienname, Anschrift usw.) und sonstige Veränderungen, die die Ausbildung und das Beschulungsverhältnis betreffen, sind unverzüglich dem Klassenleiter/dem Sekretariat mitzuteilen.
Zur Erfüllung des Bildungsauftrages erfolgt die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von persönlichen Daten nur auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils geltenden Fassung.
Daten und der Nutzungsverlauf im Portal (XSchool) werden gespeichert und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Nutzers.

**Werteorientierung**

Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule Beschäftigten pflegen einen von Respekt geprägten Umgang miteinander. Dazu gehören u. a. das Grüßen, die Achtung fremden Eigentums und ein wertschätzendes Miteinander.

Unterrichtszeit ist Arbeitszeit und bedarf einer angemessenen persönlichen Bekleidung, die dem Charakter unserer Schule als öffentliche Bildungseinrichtung entspricht. Das Tragen von Kleidung, Symbolen oder Accessoires, die mit extremistischen Einstellungen oder Organisationen in Verbindung stehen, ist an unserer Schule ausdrücklich verboten. Ebenso wenig toleriert wird das Tragen von Kleidung, Symbolen oder Aufdrucken, deren Neutralität nicht eindeutig erkennbar ist oder die in irgendeiner Weise mit Fremdenfeindlichkeit, Extremismus oder religiösem Fanatismus in Verbindung gebracht werden können.

Die Schule behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob bestimmte Kleidungsstücke, Symbole oder Aufdrucke als extremistisch oder diskriminierend einzustufen sind.

Unsere Schule versteht unter Werteorientierung insbesondere:

- Die konsequente Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, sozialer Stellung oder individuellem Leistungsvermögen.
- Wir fördern ein Klima der Offenheit, Toleranz und gegenseitigen Unterstützung. Jeder Mensch soll sich an unserer Schule sicher und respektiert fühlen.

**Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung ziehen das Anwenden von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach sich.**

Die Schulleitung

Beschlossen und genehmigt durch die Gesamtkonferenz am 12.11.2026